

2. Gerichtsstand in Vaterschaftssachen.
For des actions en paternité.

9. Urtheil vom 1. März 1884 in Sachen Lanz.

A. Am 8. Januar 1883 erstattete die Verena Wynistörfer, von Wynistorf, Kantons Solothurn, beim Richteramte Bucheggberg-Kriegsklöster, Kantons Solothurn, gegen Johannes Lanz, von Steckholz, Kantons Bern, damals Käserknecht in Mühledorf, Kantons Solothurn, die Anzeige, daß sie von demselben außerehelich geschwängert worden sei und verlangte, daß derselbe in die Folgen der außerehelichen Schwängerung verurtheilt werde. In seiner am 23. Januar 1883 erfolgten Einvernahme über diese Klage bestritt der Beklagte, daß er mit der Klägerin geschlechtlichen Umgang gepflogen habe. Nachdem am 21. Juni 1883 die Klägerin einen Knaben geboren hatte, wurde auf 18. Juli 1883 Tagfahrt zur Verhandlung über die Frage der Auflegung des Paternitätsseides angelegt. Bei dieser Tagfahrt stellte der Beklagte den Antrag: Es sei, da Beklagter nunmehr in Limpach, Kantons Bern, bleibendes Domizil habe und daher das hierortige Amtsgericht zur Fassung eines Urtheils in vorliegender Untersuchungssache nicht kompetent sei, in das von der Klägerin gestellte Alimentationsbegehren nicht einzutreten. Er wurde indes mit dieser Einrede in beiden Instanzen abgewiesen, vom Obergerichte des Kantons Solothurn durch Entscheidung vom 26. September 1883 und mit der Begründung: Beklagter habe zur Zeit, als die Klägerin ihre Anzeige gegen ihn gemacht habe und auch noch zur Zeit seiner ersten Einvernahme sein Domizil im Kanton Solothurn gehabt. Auch habe er bei seiner ersten Einvernahme resp. der Vernehmlassung auf die Klage die Zuständigkeit der solothurnischen Gerichte nicht bestritten und hätte ihm jedenfalls jeder Rechtsgrund hierzu gefehlt. Eine nach dem angegebenen Momente erfolgte Domizilveränderung des Beklagten könne die Zuständigkeit der solothurnischen Gerichte nicht mehr aufheben. Auf diese Ausführungen gestützt, erkannte das Obergericht:

1. Das solothurnische Forum ist hier maßgebend;
2. Es ist der Klägerin zum Beweise ihrer Vaterschaftsklage der Eid gestattet;
3. Beklagter hat der Klägerin eine Entschädigung von 30 Fr. zu bezahlen;
3. Die heutige Gerichtsgebühr ist auf 10. Fr. festgesetzt.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff Johannes Lanz den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage: Das Bundesgericht möge erkennen, „das vom solothurnischen Obergerichte, datirt den 20. September 1883 in Paternitätsfache Verena Wynistörfer gegen ihn erlassene Polizeiturtheil sei in dem Sinne aufzuheben, daß Rekurrent für allfällige Alimentationsansprüche vor dem Richter seines Wohnortes belangt werden müsse.“ Zur Begründung führt er aus: er sei in Limpach, Kantons Bern, fest domilizirt und aufrechtstehend; die von der Verena Wynistörfer gegen ihn angestrengte sogenannte Paternitätsklage qualifizire sich gemäß der solothurnischen Befehgebung keineswegs als Statusklage sondern als rein persönliche Forderungsklage, so daß sie gemäß Art. 59, Abs. 1 der Bundesverfassung an seinem Wohnorte angebracht werden müsse. Die Annahme des Obergerichtes, daß seine Gerichtsstandseinrede verspätet angebracht worden sei, entbehre jeder Begründung; denn nach solothurnischem Rechte komme für Vaterschaftsprozesse das Polizeistrafverfahren zur Anwendung und in diesem gelte selbstverständlich die Eventualmaxime nicht.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht das Obergericht des Kantons Solothurn geltend: es sei unrichtig, daß das Obergericht die Gerichtsstandseinrede des Rekurrenten wegen Verspätung abgewiesen habe; der entscheidende Grund sei vielmehr der gewesen, daß Rekurrent zur Zeit der Einleitung des Prozesses noch im Kanton Solothurn domilizirt gewesen sei und daß eine spätere Wohnsitzveränderung an der Kompetenz der solothurnischen Gerichte nichts mehr ändern könne.

D. Seitens der Rekursbeklagten Verena Wynistörfer ist eine Vernehmlassung nicht eingegangen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es ist zwar richtig, daß die gegen den Rekurrenten ange-

strengte sogenannte Vaterschaftsklage, wenn sie auch nach solothurnischem Rechte im Polizei Strafverfahren geltend zu machen ist, als eine rein persönliche Forderungsklage erscheint. Allein, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, gewährleistet Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung, welcher vorschreibt, daß für persönliche Ansprachen der Schuldner an seinem Wohnorte gesucht werden müsse, dem Beklagten lediglich den Richter seines Wohnortes zur Zeit der Anhebung des Prozesses und wird durch einen spätern Wohnortwechsel des Beklagten die Kompetenz dieses Richters nicht aufgehoben. Demnach muß der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden; denn zur Zeit der Einleitung des gegen den Rekurrenten angestregten Vaterschaftsprozesses war Rekurrent unzweifelhaft noch im Kanton Solothurn domicilirt; angehoben nämlich wurde der Prozeß durch die Erstattung der, die Klage enthaltenden, Anzeige der Klägerin vom 8. Januar 1883 und deren Insinuation an den Rekurrenten. Zu dieser Zeit aber, wie auch zur Zeit seiner ersten Einvernahme, war Rekurrent zweifellos noch im Kanton Solothurn domicilirt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

Persönliche Handlungsfähigkeit.
Capacité civile.

10. Urtheil vom 16. Februar 1884 in Sachen Müller.

A. Ida Müller von Frauenfeld, derzeit wohnhaft in Adorf, Kantons Thurgau, geb. im Dezember 1862, deren Vermögen während ihrer Minderjährigkeit waisenamtlich verwaltet wurde, verblieb, auch nachdem sie im Dezember 1882 das Alter der Volljährigkeit erreicht hatte, freiwillig unter Vormundschaft. Im September 1883 stellte sie indeß beim Bezirksrath von Frauenfeld das Gesuch um Entlassung aus der Vormundschaft, weil sie beabsichtige, ein Geschäft zu gründen oder sich bei einem solchen zu betheiligen. Sowohl der Bezirksrath als auch, in der Rekursinstanz, der Regierungsrath des Kantons Thurgau, wiesen durch Entscheidungen vom 27. Oktober und 10. November 1883 das gestellte Begehren ab, weil sich aus den Berichten des Vormundes und des Waisenamtes ergebe, daß die Gesuchstellerin beabsichtige, ihr Vermögen im Betrage von circa 5000 Fr. in ein gewisses Stickeriegeschäft einzuwerfen, von welchem sie nichts verstehe und das nach Anlage und Betrieb keine hinlängliche Sicherheit darbiete; dieses Verhalten der Gesuchstellerin (gegen welche im Uebrigen irgend welche Klage nicht vorliege), müsse, wie der Regierungsrath ausführte, geradezu als ein leichtfertiges bezeichnet werden und leiste den Beweis, daß dieselbe zur Zeit jedenfalls nicht „geeignestet sei, ihr Vermögen selbst richtig zu verwalten.“